

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Satzung für das Jugendamt des Landkreises Wittmund	Satzung für das Jugendamt des Landkreises Wittmund	
Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkrei- sordnung (NLO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S.256), zu- letzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S.367) in Verbindung mit § 70 Abs.2 des Kinder- und Ju- gendhilfegesetzes (KJHG) - SGB VIII - vom 26.06.1990 (BGBl. S.1163) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 16.02.1993 (BGBl. S.239) und des Gesetzes zur Aus- führung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S.45) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 25.10.1993 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunal- verfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3 vom 30. Januar, S. 1) in Verbindung mit §§ 70 und 71 des Achten Buchs des Sozi- algesetzbuchs (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. S. 1163), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz zur Aus- führung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) vom 05. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 204) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung vom 29.06.2026 folgende Satzung beschlossen:	Redaktionelle Anpassungen aufgrund neuer Be- zeichnungen der Rechtsnormen.
I. Das Jugendamt § 1 Organisation (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) er- richtet der Landkreis Wittmund ein Jugendamt (§ 69 Abs.3 KJHG). (2) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs.1 KJHG).	§ 1 Organisation (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) errichtet der Landkreis Wittmund ein Jugendamt (§ 69 Abs. 3 SGB VIII). (2) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Ju- gendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).	Redaktionelle Anpassung aufgrund neuer Bezeich- nungen der Rechtsnorm.

II. Der Jugendhilfeausschuß § 2 Zusammensetzung (1) Der Kreistag legt für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem Jugendhilfeausschuß 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören. (2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß an: a) 6 oder 9 Mitglieder des Kreistages des Landkreises Wittmund oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. b) 2 oder 3 Vertreter der im Landkreis Wittmund wirkenden und anerkannten Träger der Jugendarbeit (Jugendverbände) c) 2 oder 3 Vertreter der im Landkreis Wittmund wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (Wohlfahrtsverbände) (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen Vertreter. Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein (§ 3 Abs.2 AGKJHG). (4) Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode gewählt, und zwar a) Die Mitglieder des Kreistages und die in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer	§ 2 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses (1) Der Kreistag legt für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem Jugendhilfeausschuss 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören. (2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an: 1. 6 oder 9 Mitglieder des Kreistages des Landkreises Wittmund oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. 2. 2 oder 3 Vertreter der im Landkreis Wittmund wirkenden anerkannten Träger der Jugendarbeit (Jugendverbände). 3. 2 oder 3 Vertreter der im Landkreis Wittmund wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (Wohlfahrtsverbände). (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen Vertreter. Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein (§ 3 Abs. 2 AG SGB VIII). (4) Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode gewählt, und zwar: 1. Die Mitglieder des Kreistages und die in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer nach den Grundsätzen des § 71	Redaktionelle Anpassung aufgrund neuer Bezeichnungen der Rechtsnorm.
---	---	---

nach den Grundsätzen des § 44 Abs. 3 NLO. b) Die Vertreter der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugend- und Wohlfahrtsverbände aufgrund von Vorschlägen dieser Verbände und Vereinigungen. (5) Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, müssen ihre Hauptwohnung im Landkreis Wittmund und das 18. Lebensjahr vollendet haben.	NKomVG. 2. Die Vertreter der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugend- und Wohlfahrtsverbände aufgrund von Vorschlägen dieser Verbände und Vereinigungen. (5) Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, müssen ihre Hauptwohnung im Landkreis Wittmund und das 18. Lebensjahr vollendet haben.	
§ 3 (1) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuß an a) die Leiterin oder Leiter des Jugendamtes, b) die Kreisjugendpflegerin oder Kreisjugendpfleger, c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche, die/der vom ev.-luth. Kirchenkreis Wittmund vorzuschlagen ist, d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche, die/der von der katholischen St.Bonifatius-Gemeinde Wittmund vorzuschlagen ist, e) eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbe-	§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (1) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an 1. die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes, 2. die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger, 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche, die/der vom ev.-luth. Kirchenkreis Harlingerland vorzuschlagen ist, 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche, die/der von der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius Wittmund vorzuschlagen ist,	Redaktionelle Anpassung

hörde benannt wird, f) eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte, g) eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau und h) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher. (2) Die Zahl der beratenden Mitglieder soll die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten. Die Hälfte der beratenden Mitglieder sollen Frauen sein (§ 4 Abs. 1 AGKJHG). (3) Die im Abs. 1 genannten beratenden Mitglieder werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode ein anderes Mitglied wählen. Beratende Mitglieder haben keinen Vertreter. (4) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Verteilung der Sitze nach § 71 Abs. 1 Nr. 1KJHG (SGB VIII) kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. (5) Der Oberkreisdirektor oder ein Vertreter nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil (§ 4 AGKJHG). (6) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuß seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung	5. eine Lehrkraft, die von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde benannt wird, 6. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte, 7. eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte, 8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, 9. eine Vertreterin oder ein Vertreter der selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a Abs. 1 SGB VIII, 10. eine Person, die beim Land im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde benannt wird, oder eine Person, die beim Jugendamt im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und nach den Regelungen der Satzung benannt wird, und 11. eine Person, die über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit Mädchen, Jungen oder transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll.	Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des AG SGB VIII Redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeit Redaktionelle Anpassungen der Begrifflichkeiten Neu hinzugekommen aufgrund des Gesetzes zur Änderung zum Ausführungsgesetz des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII). Neu hinzugekommen aufgrund des Gesetzes zur Änderung zum Ausführungsgesetz des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII). Redaktionelle Anpassung und Erweiterung des zu vertretenden Personenkreises
--	--	---

des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses fort.	(2) § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend. (3) Die in Absatz 1 genannten beratenden Mitglieder werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag der benennenden Stelle gewählt. Der Kreistag kann im Einvernehmen mit der benennenden Stelle ein Mitglied abberufen und für die restliche Dauer der Wahlperiode ein anderes Mitglied wählen. Beratende Mitglieder haben keinen Vertreter. (4) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Verteilung der Sitze nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. (5) Der Landrat oder die Landrätin oder ein Vertreter nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil (§ 4 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII). (6) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses fort.	Die Regelung, dass die Zahl der beratenden Mitglieder die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten soll, wurde gestrichen. Hintergrund ist, dass durch die Änderungen des Nds. AG SGB VII die Anzahl der beratenden Mitglieder auf mindestens 11 erhöht wurde. Ein Beibehalten der Regelung hätte dazu geführt, dass die Entscheidungsfreiheit der Kommunen über die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder (10 oder 15) nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nds. AG SGB VIII ins Leere laufen würde. Aufgrund des Gesetzes zur Änderung zum Ausführungsgesetz des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII). Redaktionelle Anpassungen aufgrund neuer Bezeichnungen in den Rechtsnormen.
§ 4 Aufgaben (1) Der Jugendhilfeausschuß befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit An-	§ 4 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anre-	

regungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, b) der Jugendhilfeplanung und c) der Förderung der freien Jugendhilfe. (2) Der Jugendhilfeausschuß hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, den von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Vor jeder Beschlussfassung des Kreistages und des Kreisausschusses in Fragen der Jugendhilfe soll der Jugendhilfeausschuß gehört werden. (3) Zu den besonderen Aufgaben des Jugendhilfeausschusses gehören: a) Vorschläge über die Verwendung der vom Kreistag bereitgestellten Mittel zu unterbreiten oder, soweit der Kreistag ihm die Verfügung über diese Mittel ausdrücklich überlassen hat, über die Verwendung der Mittel selbst zu beschließen, b) Die Anerkennung der örtlichen Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG in Verbindung mit § 14 AGKJHG, c) Beschlussfassung bei Übertragung von Aufgaben des Jugendamtes auf freie Träger und Einzelpersonen nach den §§ 76 und 77 in Verbindung mit § 70 Abs. 3 KJHG, d) Anhörung bei der Bestellung des Jugendamts-	regungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, 2. der Jugendhilfeplanung und 3. der Förderung der freien Jugendhilfe. (2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, den von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Vor jeder Beschlussfassung des Kreistages und des Kreisausschusses in Fragen der Jugendhilfe soll der Jugendhilfeausschuss gehört werden. (3) Zu den besonderen Aufgaben des Jugendhilfeausschusses gehören: 1. Vorschläge über die Verwendung der vom Kreistag bereitgestellten Mittel zu unterbreiten oder, soweit der Kreistag ihm die Verfügung über diese Mittel ausdrücklich überlassen hat, über die Verwendung der Mittel selbst zu beschließen, 2. Anerkennung der örtlichen Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, 3. Beschlussfassung über Übertragung von Aufgaben des Jugendamtes auf freie Träger und Einzelpersonen nach den §§ 76 und 77 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 SGB VIII, 4. Anhörung bei der Bestellung der Leitung des	Redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung der Rechtsnorm Redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung der Rechtsnorm
--	---	---

leiters nach § 71 Abs. 3 KJHG, e) Aufstellung einer Liste von geeigneten Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz, f) Vorschlag von Beisitzern, die nach Maßgabe der Kriegsdienstverweigerungsverordnung vom 02.01.1984 von der Vertretungskörperschaft in die bei den Kreiswehrrersatzämtern bestehenden Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerer zu wählen sind, g) Die Beschlussfassung über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern nicht die Zuständigkeit der Vertretungskörperschaft gegeben ist, weil sie in dieser Angelegenheit entschieden hatten. Der Jugendhilfeausschuß kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für bestimmte Gruppen solcher Angelegenheiten auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamten übertragen. (4) Der Jugendhilfeausschuß tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen (§ 71 Abs. 3 KJHG). Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.	Jugendamtes nach § 71 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII 5. Aufstellung einer Liste von geeigneten Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG), (4) Der Jugendhilfeausschuß tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen (§ 71 Abs. 4 S. 3, 4 SGB VIII). Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.	Redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung der Rechtsnorm Redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung der Rechtsnorm
§ 5 Geschäftsordnung und Verfahren	§ 5 Geschäftsordnung und Verfahren	

Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Niedersächsische Landkreisordnung und die Geschäftsordnung des Kreistages und der Ausschüsse sinngemäß.	Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz und die Geschäftsordnung des Kreistages und der Ausschüsse sinngemäß.	Redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung der Rechtsnorm
III. Die Verwaltung des Jugendamts § 6 Die laufenden Geschäfte des Jugendamtes werden gemäß § 70 Abs. 2 KJHG vom Oberkreisdirektor oder in seinem Auftrag vom zuständigen Dezernenten / von der zuständigen Dezernentin oder der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.	§ 6 Verwaltung des Jugendamtes Die laufenden Geschäfte des Jugendamtes werden gemäß § 70 Abs. 2 SGB VIII vom Landrat oder von der Landrätin oder in seinem oder ihrem Auftrag vom zuständigen Dezernenten / von der zuständigen Dezernentin oder der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.	Redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung der Rechtsnorm
IV. Schlussbestimmungen § 7 Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Wittmund vom 21.03.1990 außer Kraft. Wittmund, den 25. Oktober 1993 Landkreis Wittmund Landrat Oberkreisdirektor	§ 7 Schlussbestimmungen Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes des Landkreis Wittmund vom 25.10.1993 außer Kraft. Wittmund, den 29.06.2026 Landkreis Wittmund Der Landrat	